

# **Taxordnung ab 01.01.2024**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Zweck der Taxordnung.....	3
2 Grundlagen.....	3
3 Vorübergehende Abwesenheit.....	3
4 Todesfall .....	4
5 Rechnungsstellung .....	4
6 Vertragsauflösung .....	4
7 Reservation.....	4
8 Einzelbelegung im Doppelzimmer .....	5
9 Kostenbeiträge.....	5
Anhang I Taxtabelle 2024 .....	6
Anhang II Zusatzkosten.....	7

# Taxordnung Alterszentrum Baumgarten AG

## 1 Zweck der Taxordnung

In der Taxordnung sind die Tarife für alle Leistungen der Alterszentrum Baumgarten AG in Bettlach festgelegt. Die Taxordnung findet für alle Bewohnerinnen und Bewohner Anwendung.

Die Taxtabelle (Anhang I) und die Liste mit den zusätzlichen Leistungen (Anhang II) bilden einen integrierenden Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages. Die Tarife werden jährlich überprüft und angepasst.

## 2 Grundlagen

„Gemäss § 52 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 144quater SG legt er zudem bei der stationären Pflege die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflege- und Betreuungskosten fest. Für die Erhebung des Pflegebedarfs wird das Bedarfserfassungsinstrument RAI<sup>1</sup> eingesetzt. Für die Taxgestaltung gilt das Reglement „Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn“ Weiter verfügt das Gesundheitsamt jährlich die Höchsttaxen für jede Altersinstitution. In den Taxen eingeschlossen sind alle ordentlichen Leistungen der entsprechenden Pflegeaufwandgruppe nach RAI. Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand oder festen Ansätzen separat verrechnet.

## 3 Vorübergehende Abwesenheit

Abwesenheiten können Ferien oder Besuche bei der Familie in externer Umgebung sein. Es können auch solche wegen Spitalaufenthalt oder einer Rehabilitation sein. Bei vorübergehender Abwesenheit wird die Taxe (=Subtotal EL-Maximum) um CHF 12 pro Tag reduziert. Als vorübergehend gelten Abwesenheiten, welche geplant oder ungeplant eintreten können. Abwesenheiten, welche im Voraus geplant und bekanntgemacht werden, können ab dem 1. Abwesenheitstag zum reduzierten Tarif verrechnet werden. Für ungeplante Abwesenheiten (z.B. notfallmässige Spitaleinweisung) gilt die Reduktion ab dem 6. Abwesenheitstag. Ein- und Austrittstage werden als volle Aufenthaltstage in Rechnung gestellt.

---

<sup>1</sup> Resident Assessment Instrument

## 4 Todesfall

### 4.1 Unbefristeter Aufenthalt (gem. Ziff. 4.6 Pensions- und Pflegevertrag)

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung längstens 30 Tage nach Ableben der Bewohnerin oder des Bewohners. Für die Abwicklung des Austritts wird eine Austrittsgebühr gemäss Anhang II erhoben, unabhängig davon, ob sich der Todesfall im Alterszentrum oder im Spital ereignet hat. Das Zimmer ist innert 14 Arbeitstagen zu räumen (gem. Ziff. 4.9 Pensions- und Pflegevertrag). Für die Zeit bis zur Wiederbelegung wird für die Instandstellung des Zimmers während maximal 30 Tagen der reduzierte Tarif wie unter Punkt 3 beschrieben, verrechnet.

### 4.2 Befristeter Aufenthalt (gem. Ziff. 4.5 Pensions- und Pflegevertrag)

Im Todesfall (gilt als Kündigung) wird die Taxe (=Subtotal EL-Maximum) abzüglich CHF 12 pro Tag in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt bis zu einer Wiederbelegung oder zum Endtermin des Vertrags, maximal für 7 Tage. Mit der Schlussrechnung wird die Austrittsgebühr gem. Anhang II erhoben.

## 5 Rechnungsstellung

Die Taxen (=Subtotal EL-Maximum) werden im Voraus monatlich in Rechnung gestellt und sind bis 20 Tage nach Rechnungszustellung zahlbar. Die Rechnungen für die Leistungen der Krankenkassen und des Kantons werden diesen direkt zugestellt.

Ein- und Austrittstag werden voll berechnet. Zusätzliche Leistungen werden sofort fällig und monatlich in Rechnung gestellt.

## 6 Vertragsauflösung

### 6.1 Unbefristeter Aufenthalt (gem. Ziff. 4.6 Pensions- und Pflegevertrag)

Bei einem vorzeitigen Austritt wird die Taxe (=Subtotal EL-Maximum) abzüglich CHF 12 pro Tag in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt bis zur Wiederbelegung des Zimmers oder bis zum Ablauf des ordentlichen Kündigungstermins, maximal für 30 Tage. Mit der Schlussrechnung wird die Austrittsgebühr gem. Anhang II erhoben.

### 6.2 Befristeter Aufenthalt (gem. Ziff. 4.5 Pensions- und Pflegevertrag)

Bei einem vorzeitigen Austritt wird die Taxe (=Subtotal EL-Maximum) abzüglich CHF 12 pro Tag in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt bis zu einer Wiederbelegung oder zum Endtermin des Vertrags, maximal für 7 Tage. Mit der Schlussrechnung wird die Austrittsgebühr gem. Anhang II erhoben.

## 7 Reservation

Nach Vereinbarung mit der Leitung Pflege und Betreuung wird für die Zeit zwischen der Zusage bis zum effektiven Eintritt das betreffende Zimmer während maximal 14 Tagen reserviert. Dafür wird die Taxe (=Subtotal EL-Maximum) abzüglich Reduktion (CHF 12 pro Tag) in Rechnung gestellt.

## 8 Einzelbelegung im Doppelzimmer

Doppelzimmer sind für die Aufnahme von zwei Personen ausgestattet und die Betten werden belegt. Wird auf die Belegung des zweiten Bettes in einem Doppelzimmer auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners verzichtet, wird pro Tag ein Tarif von CHF 50 verrechnet.

## 9 Kostenbeiträge

Die Pflegebeiträge aus der Krankenversicherung richten sich nach der entsprechenden Pflegeaufwandgruppe und sind in der Taxtabelle im Anhang I ersichtlich. Bewohnerinnen und Bewohner respektive deren Angehörige machen Ergänzungsleistungen der AHV/IV selbst geltend. Die dazu erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen werden durch die Administration ausgestellt.

# Anhang I Taxtabelle 2024

Tagestaxen gemäss Verfügung Kanton vom 27.11.2023

## Individuelle Taxen 2024 Alterszentrum Baumgarten, Bettlach / Anhang 1

(in Franken pro Tag)

Pflegestufe	RUG's kalibriert	Hotellerie inkl. Betreuung	Investitionskostenpauschale (IKP)	Ausbildungspauschale (AuP)	Subtotal EL-Maximum	Total Pflege	Pflege Krankenkasse	Pflege öff. Hand (Restkosten)	Pflege Patientenbeteiligung	Total Heimbewohner	Höchsttaxen 2024
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12
1-a	PA0	158.00	26.00	2.00	186.00	17.28	9.60	0.00	7.68	193.68	203.28
2-b	PA1	158.00	26.00	2.00	186.00	35.16	19.20	0.60	15.36	201.36	221.16
3-c	BA1; PA2	158.00	26.00	2.00	186.00	58.19	28.80	6.35	23.04	209.04	244.19
4-d	BA2, IA1	158.00	26.00	2.00	186.00	81.19	38.40	19.75	23.04	209.04	267.19
5-e	CA1, PB1, PB2	158.00	26.00	2.00	186.00	104.24	48.00	33.20	23.04	209.04	290.24
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	158.00	26.00	2.00	186.00	127.24	57.60	46.60	23.04	209.04	313.24
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1	158.00	26.00	2.00	186.00	150.29	67.20	60.05	23.04	209.04	336.29
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA	158.00	26.00	2.00	186.00	173.29	76.80	73.45	23.04	209.04	359.29
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	158.00	26.00	2.00	186.00	196.34	86.40	86.90	23.04	209.04	382.34
10-j	PE2, RLB	158.00	26.00	2.00	186.00	219.39	96.00	100.35	23.04	209.04	405.39
11-k	CC2, SE2, SSB	158.00	26.00	2.00	186.00	242.39	105.60	113.75	23.04	209.04	428.39
12-l	RMC, SE3, SSC	158.00	26.00	2.00	186.00	265.44	115.20	127.20	23.04	209.04	451.44

Spalte 6 setzt sich zusammen aus den Spalten 3,4+5

\* inkl. Teuerungsausgleich

Spalte 7 setzt sich zusammen aus den Spalten 8,9+10

Spalte 11 setzt sich zusammen aus den Spalten 6+10

## Zuschlag ausserkantonale Bewohner je Tag CHF 5

Die Taxen verstehen sich inkl. Logis, Mahlzeiten, Betreuung, und Wäschereinigung. Nicht eingeschlossen sind Drittleistungen wie Arzt, Medikamente, Coiffeur, Fusspflege, Telefon, Chem. Reinigung etc. Nicht eingeschlossen ist die Konsumation im Restaurant Atrium.

Ärztlich verordnetes Pflegematerial nach MiGeL (Mittel und Gegenstände) wird dem Krankenversicherer direkt in Rechnung gestellt. Der Selbstbehalt geht zu Lasten der Bewohnerin, des Bewohners.

## Anhang II Zusatzkosten

Diese Leistungen werden separat in Rechnung gestellt und dem Bewohner oder der Bewohnerin belastet. Zeitaufwände werden minimal mit ¼ Std. verrechnet. Diese Leistungen gelten gleichermaßen für den befristeten und den unbefristeten Pensions- und Pflegevertrag.

<b>Leistung</b>		<b>Ansatz</b>
Beratungen und Heimführungen vor dem Eintritt	CHF/Std.	70
Eintrittsgebühr	CHF	500
Zügel- oder Instandstellungsarbeiten bei Ein-, Aus- oder Umzug	CHF/Std.	70
Entsorgung von privatem Mobiliar	CHF/Std.	70
Dienstleistungen		
- Installation TV	CHF/Std.	70
- Support IT	CHF/Std.	70
- Botengänge	CHF/Std.	70, pro km 0.70
- Nachsendung von Post an Angehörige und Beistände	CHF/Versand	6
Fernseher, Telefon- Radioanschluss, WLAN		inbegriffen
- Umschaltgebühr bei Eintritt	CHF einmalig	150
- Grundgebühr	CHF/Monat	25
- Gespräche Schweiz: Festnetz und Handy		inbegriffen
- Gespräche angrenzende Länder: nur auf Festnetz	CHF	Nach Aufwand
- Übriges Ausland	CHF	Nach Tarif Anbieter
Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch	CHF	200
Begleitungen im Notfall oder zu nicht medizinischen Terminen		
- Fachperson	CHF/Std.	70, pro km 0.70
- Assistenzperson	CHF/Std.	50, pro km 0.70
- Lernende, Praktikant	CHF/Std.	30, pro km 0.70
Beschriftung Kleider bei Eintritt	CHF	150
Flick- oder Änderungsarbeiten an Kleidungsstücken	CHF/Std.	70
Privathaftpflicht Prämienanteil	CHF/Jahr	60
Sonderleistungen mit separater Rechnungsstellung		
- Pflegeprodukte usw.	CHF	Einkaufspreis plus 25%
- Coiffeur, Fusspflege	CHF	Gem. Abrechnung
- Chemische Reinigung	CHF	Gem. Abrechnung
- Konsumation Restaurant Atrium	CHF	Gem. Kassabon
Austrittsgebühr	CHF	500